

Ausstellungsrichtlinien des Felidae e.V.

Stand: 01.01.2011

§1 Ziele der Ausstellungen

1. Katzenhaltern Gelegenheit zu geben, ihre Katzen mit anderen Tieren gleicher Varietät auf internationaler Ebene in einem größeren Rahmen zu vergleichen.
2. Durch größere Ausstellungskonkurrenz auf internationaler Ebene Zuchtanreize zu geben, um so die Qualität der Tiere im Hinblick auf Farbe, Typ, Gesundheit und Pflege zu fördern und zu verbessern.
3. Erfahrungsaustausch und Fachgespräche mit Mitgliedern anderer Vereine, besonders aus anderen Ländern zu ermöglichen.
4. Ausstellungsbesuchern und Katzenliebhabern die Katze in ihrer Vielfalt in Rasse und Farbe vorzustellen, ihnen das Wesen der Katze näher zu bringen und dadurch größeres Verständnis für die Katze als Haustier zu finden.
5. Durch eine große Anzahl von Ausstellungskatzen und eine Verbesserung der Ausstellungsqualität neue Anreize zum Besuch von Ausstellungen zu geben.

§2 Siegeranwartschaften

1. Nationale Ausstellungen sind Ausstellungen bis zur Vergabe der CAC.
2. Internationale Katzensausstellungen sind mit einer internationalen Jury besetzt. Die Auswahl der Jury liegt beim Veranstalter. Es sollten mindestens 120 Katzen anwesend sein.
3. Titel und Siegeranwartschaften können nur auf nationalen und internationalen Ausstellungen der von der Felidae e.V. anerkannten Vereine errungen werden.

§3 Anmeldungen

Alle Mitglieder anderer Vereine, sowie vereinslose Katzenbesitzer, sind berechtigt, ihre Katzen auf Ausstellungen des Felidae e.V. auszustellen. Die Ausstellungsleitung ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen Meldungen abzulehnen. Mit der Meldebestätigung werden dem Aussteller auf besonderen Wunsch die jeweils gültigen Ausstellungsrichtlinien gegen Kostenerstattung ausgehändigt.

§4 Ab- oder Ummeldungen

Aussteller, die nicht zur Ausstellung kommen können oder deren angemeldete Katzen erkrankt sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, müssen dies spätestens 21 Tage vor der Ausstellung der Ausstellungsleitung mitteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zur Ausstellungssperre führen. Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen, neuesten Meldeformulars.

§5 Impfungen

1. Jede Katze ab vollendeter 12. Woche muss gegen Katzenseuche (Panleukopenie) geimpft sein. Die Impfung darf, je nach Impfstoff, nicht älter als 1 bzw. 2 Jahre sein.
2. Ausgestellte Würfe oder Einzelbabies bedürfen der Erstimpfung, es sei denn, die vollgeimpfte Mutterkatze ist mit anwesend, obligatorisch ist eine Tollwutimpfung.
3. Der Impfpass muss beim Einlass vorgezeigt werden und muss gültig sein.

§6 Zugelassene Tiere

Jedes auszustellende Tier unterliegt beim Einlass einer eingehenden Gesundheitskontrolle.

1. Zugelassen zur Ausstellung werden nur gesunde, parasitenfreie (Milben, Flöhe, Pilze usw.) Katzen. Die Entscheidung der Zulassung liegt beim Untersuchenden. Wird ein Tier zurückgewiesen, gleich aus welchem Grund, entscheidet dieser zusammen mit dem Veranstalter, ob auch alle anderen Tiere der Ausstellers abgewiesen werden.
2. Wird ein oder mehrere Tiere abgewiesen, werden Meldegebühren und andere Kosten nicht zurückerstattet.
3. Katzen mit operativen und/oder kosmetischen Veränderungen werden nicht zum Richten zugelassen.
4. Erkrankten Katzen während der Ausstellung, dürfen diese nicht länger ausgestellt und auch nicht gerichtet werden.
5. Nicht kontrollierte Katzen dürfen nicht in die Ausstellungshalle gebracht werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss des Ausstellers von der Ausstellung.
6. Wird trotz Einlasskontrolle erst vom Richter festgestellt, dass ein Tier nicht parasitenfrei oder krank ist, kann er eine Disqualifikation vornehmen. Hier muss ein zweiter Richter gegenzeichnen.
7. Zur Disqualifikation führen muss auch:
 - vorsätzlich unrichtige Meldung einer Katze
 - vorzeitiges Entfernen einer Katze aus den Ausstellungsräumen ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung.
 - Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen.

§7 Ausstellungsnummer

Jede ausgestellte Katze erhält eine Ausstellungsnummer.

§8 Käfige

1. Für jede angemeldete Katze steht ein Ausstellungskäfig zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter vergibt in Absprache mit dem Aussteller einen Käfig für mehrere Tiere. Einmal zugewiesene Käfige dürfen nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gewechselt werden.
2. Jeder Käfig muss mit einer weichen Unterlage ausgelegt werden und ist an drei Seiten mit einem Vorhang zu versehen, um unnötigen Stress der Tiere zu vermeiden. Es muss auch ein Fress- und ein Trinknapf sowie eine Katzentoilette vorhanden sein.
3. Auflehnen auf die Käfige ist streng verboten. Der Käfig sowie der Standplatz ist nach der Ausstellung sauber zu verlassen. Bei entsprechender Verschmutzung kann der Veranstalter ein Strafgeld in Höhe der Meldegebühr in Rechnung stellen.

§9 Unterbringung der Tiere

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Katzen während der gesamten Ausstellungsdauer im Käfig zu lassen. Es ist verboten, Tiere über Nacht in der Ausstellungshalle zu lassen. Die Katzen sind ausreichend zu versorgen und die Katzentoilette stets sauber zu halten. Das Verfüttern von Küken und Mäusen ist während der Schau streng verboten.

§10 Anwesenheitspflicht des Ausstellers

Grundsätzlich hat der Aussteller oder eine von ihm beauftragte Person während des Richtens am Käfig anwesend zu sein, um jederzeit für die Ausstellungsleitung ansprechbar zu sein, der Aufforderung des Stewards sein Tier dem Richter zu präsentieren folge leisten oder ggf. die Katze dem Steward übergeben zu können.

§11 Stewards

Die Aufsicht im Richterraum hat der Chefsteward. Er ist gegenüber den anderen Stewards weisungsbefugt.

§12 Richter

1. Die Bewertung der Katzen erfolgt durch anerkannte Richter. Nach welchem Standard gerichtet wird, entscheidet der Veranstalter. Nationale Richter dürfen gleich bei welcher Ausstellung nur Formnoten bis zum CAC erteilen.
2. Richter und Richterschüler dürfen ihre Katzen auf Ausstellungen, auf denen sie selbst richten, nur außer Konkurrenz ausstellen. Sie dürfen vor Beendigung des Richtens keinen Einblick in den Ausstellungskatalog bekommen und die Ausstellungshalle möglichst nicht betreten.
3. Während des Richtens ist Ausstellern die Kontaktaufnahme mit Richtern nur in Zusammenhang mit ihrer eigenen Katze bzw. nach Zustimmung durch die Ausstellungsleitung gestattet.

§13 Urkunde und Richterbericht

Die Urkunde mit dem darauf vorhandenem Richterbericht wird erst kurz vor Beendigung der Veranstaltung ausgehändigt. Das Richterurteil ist unanfechtbar. Abfällige Äußerungen oder gar Beleidigungen bezüglich eines Richters führen zum sofortigen Verlassen der Ausstellung und ziehen ein generelles Ausstellungsverbot beim Felidae e.V. nach sich.

§14 Rauchverbot

Während der Dauer der Ausstellung gilt in der Halle ein generelles Rauchverbot.

§15 Neutralität

Die Ausstellungsleitung darf keinen Einfluss auf das Richten und die Auswahl der vorzuschlagenden Katzen nehmen.

§16 Ausstellungsklassen

Auf internationalen Ausstellungen des Felidae e.V. können Katzen in folgenden Ausstellungsklassen getrennt nach Langhaar, Kurzhaar, Halblanghaar und Exotic Shorthair sowie Hauskatzen gemeldet werden und dort Siegeranwartschaften und Titel erringen:

- **Wurfklasse** (ab 10. Woche bis inklusive 15. Woche) - Wurf mindestens drei Tiere
- **Babyklasse** (ab 1. Tag 10. Woche bis weniger als 3 Monate)
- **Jugendklasse 3 - <6 Monate**
- **Jugendklasse 6 - <9 Monate**

- **Offene Klasse / Kastratenklasse**
- **Championklasse / Premiorenklasse**
- **Internationale Championklasse / Internationale Premiorklasse**
- **Große Internationale Championklasse / Gr.Int.Premiorklasse**
- **Europachampion / Europapremiorklasse**
- **Großer Europa-Champion / Großer-Europa-Premior**
- Auf Felidae e.V. Ausstellungen kann der Titel **ICAC** (Intercontinentalchampion) / **ICAP** (Intercontinentalpremier) errungen werden. Diese Titel sind identisch mit den Titeln CACM (Welt Champion) / CAPM (Welt Premier) der WCF.
- **Ehrenklasse**
Tiere mit Titel Gr.Euro-Ch. / Pr. oder Hauskatzen mit Titel Gr.-Hauskatzen-Meister
- **Bestimmungsklasse**
Diese Klasse ist für Katzen, die laut Stammbaum einer anerkannten Rasse angehören, deren Farbe aber nicht mit der im Stammbaum angegebenen übereinstimmt. Diese Katzen werden vor dem Richten von zwei der anwesenden Richtern farblich erneut eingestuft und der entsprechenden Ausstellungsklasse zugeordnet, die sich mit der Neueinstufung ändern kann. Erst anschließend werden solche Tiere dann von dem jeweils zuständigen Richter bewertet. In der Klasse wird eine erhöhte Meldegebühr erhoben.
- **Novizenklasse**
Bestimmungsklasse und Novizenklasse sind identisch mit dem Unterschied, dass die Katzen hier zunächst von zwei anwesenden Richtern auf eine mögliche Rassezugehörigkeit geprüft und auch farblich entsprechend eingestuft werden. Sind die Tiere einer Rasse und Farbe zugeordnet, werden diese anschließend vom jeweils zuständigen Richter gerichtet. Auch hier ist die zweifache Ausstellungsgebühr zu entrichten. Mittels der Urkunde und des Richterberichtes kann dann eine Eintragung des jeweiligen Tieres in das Zuchtbuch erfolgen.
- **Hauskatzenklasse**
Für alle Katzen, die keinem bekannten Standard zuzuordnen sind. Es werden alle Formnoten wie bei Rassekatzen, allerdings erst ab der offenen Klasse vergeben. Es wird den Siegeranwartschaften lediglich ein "H" vorangesetzt.
- **Ausser Konkurrenz**
Für Katzen, die zwar ausgestellt, aber nicht gerichtet werden. Es sind die veröffentlichten Ausstellungsgebühren zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Ammen und Muttertiere eines Wurfes.

Katzen außer Konkurrenz werden nur angenommen, wenn mindestens zwei Tiere in Konkurrenz angemeldet sind.

§17 Prämierungen

Best in Variety

Dieser Titel kann vom Richter vergeben werden, wenn von der jeweiligen Varietät mindestens drei Tiere mit gleicher Rasse und Farbe anwesend sind, die Entscheidung der Vergabe von Best Variety liegt jedoch allein im Ermessen des Richters. Der Richter kann die Vergabe des Titels verweigern, wenn keines der ausgestellten Tiere nach seiner Auffassung nach dem Ideal nahe genug kommt. Die Titelvergabe wird auf der Ausstellungs-urkunde bestätigt.

Sonderpreis

Dieser Titel kann vom Richter vergeben werden, wenn von der jeweiligen Varietät nicht die erforderlichen drei Tiere mit gleicher Rasse und Farbe anwesend sind, die Entscheidung der Vergabe eines Sonderpreises liegt jedoch allein im Ermessen des Richters. Der Richter kann die Vergabe des Titels verweigern, wenn keines der ausgestellten Tiere nach seiner Auffassung nach dem Ideal nahe genug kommt. Die Titelvergabe wird auf der Ausstellungsurkunde bestätigt.

Best in Show

Dieser Titel wird in geheimer Wahl aus den jeweiligen Vorschlägen aller Richter zwischen den Kategorien, Langhaar, Halblanghaar, Kurzhaar und Exotic-Shorthair, sowie der Sondershows für Rassen mit mehr als 30 gemeldeten Tieren, ermittelt. Die Titelvergabe wird auf der Ausstellungsurkunde vermerkt.

Best of Best

Aus den mit "Best in Show" prämierten Tieren wird gemeinsam von allen Richtern in geheimer Wahl (einfache Mehrheit) je ein Best of Best für Langhaar, Halblanghaar, Kurzhaar und Exotic-Shorthair, sowie der Sondershows für Rassen mit mehr als 30 gemeldeten Tieren, ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der von den Richtern zu bestimmende Richterobmann, der in der Regel Allbreed-Richter sein sollte, mindestens aber Allroundrichter für die betreffende Haarkategorie sein muss. Die Titelvergabe wird auf der Ausstellungsurkunde vermerkt.

Best over All

Aus den vier Best of Best Katzen wird entweder von einem vorher zu bestimmenden Allbreed-Richter oder von allen anwesenden Richtern, die in mindestens einer Kategorie Allround-Richter sind, die Beste der besten Katzen ermittelt. Der Titel "Best over All" wird in der Ausstellungsurkunde vermerkt.

§18 Farb- und Rasseumschreibungen

Nur in der Jugend- und offenen Klasse sind Farb- und Rasseumschreibungen durch mindestens zwei Richter möglich. Alle bis dahin errungenen Titel entfallen dann und das Tier muss von neuem in der nun festgelegten Rasse und Farbe ausgestellt werden. Katzen, die bereits erfolgreich einen Titel errungen haben, dürfen in der gleichen Rasse, Farbe und Zugehörigkeit nicht mehr in einer niedrigeren Klasse ausgestellt werden.

§19 Bilder

Der Felidae e.V. behält sich das Recht vor, im Laufe der Ausstellung Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltung zu machen und diese unentgeltlich zur Eigenwerbung zu verwenden.

§20 Haftung

Als Veranstalter ist der Felidae e.V. von jeglicher Haftung befreit. Aussteller und Besucher haften für von ihnen bzw. für von Ihren Tieren verursachten Schäden selbst.